

Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Betriebliches Informationsmanagement

Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.06.2020, genehmigt vom Präsidium am 10.06.2020, genehmigt vom Stiftungsrat am 24.06.2020, veröffentlicht am 25.06.2020

§ 1 Praktische Ausbildung

- (1) ¹Vor der Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Betriebliches Informationsmanagement ist eine praktische Ausbildung von 12 Wochen Dauer nachzuweisen. ²Die Ausbildung muss einschlägige Kenntnisse über das Berufsfeld des Bachelorstudiengangs vermitteln und Einblicke in soziale und betriebliche Strukturen der Berufswelt gewähren. ³Die praktische Ausbildung ist in zusammenhängenden Zeiträumen von mindestens vier Wochen zu leisten.
- (2) ¹Studierende, die glaubhaft machen, dass bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters sechs Wochen der Ausbildung abgeschlossen sind, können unter der Bedingung immatrikuliert werden, dass der Nachweis bis zum Ablauf des zweiten Studiensemesters erfolgt. ²Wird die Ausbildung nicht fristgerecht nachgewiesen, erlischt die Immatrikulation zum Ablauf des zweiten Studiensemesters.
- (3) Eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Ausbildungszeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und andere fachlich einschlägige Tätigkeiten können ganz oder teilweise auf die praktische Ausbildung nach Absatz 1 angerechnet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Beginn des Bewerbungszeitraumes des Wintersemesters 2021/2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen vom 08.09.2009 für diesen Studiengang außer Kraft.